www.landkreis-zwickau.de

AMTSBLATT ONLINE

LANDKREIS ZWICKAU

ELEKTRONISCHE AUSGABE

11. November 2026 067/2026



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Interessenbekundungsverfahren für das Leistungsangebot Schulsozialarbeit)
an der Pestalozzi-Schule, Oberschule in Limbach-Oberfrohna

Seiten 2 - 3

Interessenbekundungsverfahren für das Leistungsangebot Schulsozialarbeit mit 1,25 VzÄ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bis zum Schuljahr 2029/2030 auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) an der Pestalozzi-Schule, Oberschule in Limbach-Oberfrohna

1. BESCHREIBUNG DES ANGEBOTES/ZIELES

Die Schulsozialarbeit als primär präventives aber auch intervenierendes Angebot der Jugendhilfe ist gesetzlich im § 13 a Sozialgesetzbuch, VIII Buch (SGB VIII) verortet.

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen am Ort Schule angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, durch die Methoden und Instrumente der Sozialpädagogik getragenes und bestimmtes Angebot der Jugendhilfe, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigt gestaltete Kooperationsbeziehungen zwischen Schulträger, Landesamt für Schule und Bildung, Schule als Einrichtung und Jugendhilfe dauerhaft an der Schule als Institution und im Schulalltag als Prozess verankert ist.

2. ZIELGRUPPE

Um Wirksamkeit zu erzielen und Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen, steht das Angebot der Schulsozialarbeit grundsätzlich allen am jeweiligen Schulstandort lernenden jungen Menschen offen. Hauptzielgruppe sind sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Eltern und Erziehungsberechtigte als wichtige Kooperationspartner der Schulsozialarbeit bilden die sekundäre Zielgruppe. Die Schulleitung und Lehrer sind ebenso unerlässliche Kooperationspartner.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 a Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet. Ergänzend kann § 14 SGB VIII als weitere aufgabenbegründete Normierung herangezogen werden.

Die Finanzierung der Leistung regelt sich nach § 74 SGB VIII.
Das Jugendamt des Landkreises Zwickau prüft in fachlicher Zuständigkeit die Geeignetheit des Leistungsträgers. Der Leistungsträger muss nach § 75 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe sein.
Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die Fachaufsicht.

Die Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit und sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr im Landkreis Zwickau“ bildet die Grundlage für die praktische Arbeit der Fachkräfte im Landkreis Zwickau.

4. RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. personelle Rahmenbedingungen

Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben, anzuerkennen.

Die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sollen neben ihrer persönlichen Eignung über eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie verfügen. (§ 7 Abs. 5 Nr. 4 SächsKomPauschVO).

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig die auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

Die Arbeitszeit der Fachkräfte soll unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel gestaltet werden. Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist als feste Kontaktzeit innerhalb des regulären Schulablaufs zu vereinbaren.

4.2. sachliche Rahmenbedingungen

Die Schule stellt für die Umsetzung ausreichende und geeignete, eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, wenn möglich mit eigenem Telefon- und Internetanschluss.

Für die Büroausstattung (Schreibtisch, Stuhl, PC, Fax, Handy, Kopierer etc.) und die Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Projektdurchführung sowie Verbrauchsmaterial ist der Träger der freien Jugendhilfe verantwortlich.

In Absprache mit der Schulleitung können für spezifische Veranstaltungen der Schulsozialarbeit auch andere schulische Räume genutzt werden.

4.3. finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zum Tag der Antragstellung.

Darüber hinaus sind Rahmenbedingungen im vom Kreistag des Landkreises Zwickau am 11.12.2024 beschlossenen Umsetzungskonzept zum Teilfachplan der Leistungsbereiche §§ 11-14, § 16 SGB VIII für den Zeitraum 2025-2029 (kurz: Umsetzungskonzept) geregelt.

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben (investive Maßnahmen sind nicht förderfähig). Ein Eigenanteil ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch angegeben werden, falls vorhanden. Der Anerkennung von Personalkosten liegen tarifliche Regelungen des Leistungs-erbringers zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des TVöD vergleichbar sind.

Im Angebot sollen 1,25 VZÄ tätig sein. Die Förderung der Personalkosten wurde jährlich mit 3% dynamisiert. Zur Finanzierung des Leistungsangebotes werden die folgenden jährlichen Zuwendungen (Personal- und Sachkosten) gewährt:

Durchführungszeitraum	Zuwendungshöhe
01.02.2027 bis 31.12.2027	83.130,69 Euro
01.01.2028 bis 31.12.2028	93.198,67 Euro
01.01.2029 bis 31.12.2029	95.784,63 Euro
01.01.2030 bis 31.07.2030	57.428,10 Euro

In der jährlichen Zuwendung ist eine Sachkostenförderung in Höhe von 7.000,00 Euro enthalten.

Bei der Finanzierung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und gleichzeitig werden diese der Gesamtverantwortung für die Gestaltung einer bedarfsgerechten, effizienten und effektiven Hilfe für junge Menschen gerecht.

4.4. Verfahren

Die Trägerbestimmung für das Leistungsangebot Schulsozialarbeit erfolgt am 3. Februar 2027 im Jugendhilfeausschuss im Rahmen des vom Kreistag des Landkreises Zwickau am 11. Dezember 2024 beschlossenen Umsetzungskonzeptes.

Bewerbungen zur Übernahme der Leistungen sind bis zum **11. Dezember 2026** einzureichen im

Landratsamt Zwickau
Dezernat II
Königswalder Str. 18
08412 Werdau

Der Bewerbung sind beizufügen:
- Konzeption des Trägers für dieses Leistungsangebot
- Kosten- und Finanzierungspläne
- Qualifikationen der Mitarbeiter

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
67. Ausgabe/2026

Herausgeber:
Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:
Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:
Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen